

Geschäftsordnung



des
Bürgerausschuss zur Förderung des
Ahlener Karneval

Die nachfolgende Geschäftsordnung regelt in Anlehnung an die Vereinssatzung den Geschäftsablauf innerhalb des Vereins bezüglich des §7 der Vereinssatzung im §3 der Geschäftsordnung

Geschäftsordnung des Bürgerausschuß zur Förderung des Ahlener Karnevals e.V. Stand 01/2025

§1 Vorstand

Ziffer 1

Der Vorstand nimmt ihm die durch §7 der Satzung des BAS e.V. zugewiesenen Aufgaben wahr.

§ 2 Präsidentenversammlung

Ziffer 1

Die Präsidentenversammlung setzt sich gemäß § 6 Ziffer 5 der Satzung des BAS e.V. zusammen.

Ziffer 2

Änderungen an der Geschäftsordnung können von der Präsidentenversammlung vorgenommen werden. Eine Beteiligung anderer Organe ist nicht vorgesehen. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

Ziffer 3

Die Aufhebung der Geschäftsordnung des BAS e.V. ist, wegen der dann notwendigen Satzungsänderung, nur mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit möglich.

Ziffer 4

Zur Gültigkeitserlangung muss die Geschäftsordnung allen Mitgliedern der Präsidentenversammlung schriftlich bekannt gegeben werden.

§ 3 Aufgaben des Vereins

Ziffer 1

Die Eröffnung der Session findet am Samstag nach dem 11.11. statt, es sei denn der 11.11. fällt auf einen Samstag. Die amtierende Konstellation wird, während dieser Sessionseröffnung verabschiedet, abends wird dann die neue federführende Konstellation proklamiert.

Ziffer 2

Die Federführungskonstellationen im Ahlener Karneval bestehen

- aus dem Prinzen, zwei Adjutanten und einem Standartenträger oder
- aus einem Prinzenpaar, zwei Adjutanten und einem Standartenträger oder
- aus einer Prinzessin, zwei Adjutanten und einem Standartenträger

Ziffer 3

Die Gesellschaft, die die Federführung beantragt hat, ist verpflichtet, dem BAS-Vorstand und dem Bürgermeister bis zum 30.06. des Jahres vor dem Jahr der Übernahme, die Federführungskonstellation der Session vorzustellen.

Ziffer 4

Nur für den Fall, dass keinerlei der Voraussetzungen für eine erfolgreiche Federführung in einer Karnevalsgesellschaft gegeben sind, übernimmt der BAS für die vakante Session die Federführung, mit Unterstützung einer prinzenbegleitenden Gesellschaft.

Ziffer 5

Der Vorstand muss außergewöhnliche Ausgaben über 2000,- € von der Präsidentenversammlung genehmigen lassen.

Ziffer 6

Für die Durchführung der Umzüge an den tollen Tagen und andere übertragene Aufgaben wird ein finanzielles Budget zur Verfügung gestellt, dessen Höhe vom Vorstand nach Kassenlage bestimmt wird.

Ziffer 7

Die Durchführung, Organisation und Sicherheit vor, während und bis zur Auflösung der Umzüge an den tollen Tagen obliegt der technischen Leitung.

Ziffer 8

Außerhalb der Session, zwischen Aschermittwoch und dem 11.11. ist bei Karnevalsveranstaltungen ausschließlich zivil zu tragen. Ausnahme ist der interne Auftakt der federführenden Gesellschaft. Aus besonderen Gründen kann eine Ausnahme beim BAS zum Tragen von Ornat außerhalb der Session beantragt werden. Dieser Antrag wird in die nächste Präsidentensitzung eingebracht und dann mehrheitlich abgestimmt.

§4 Datenschutz im Verein

Ziffer 1

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Ziffer 2

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 20 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- das Recht auf Widerspruch nach Artikel 21 DS-GVO

Ziffer 3

Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonstigen für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der Person aus dem Verein hinaus.

§ 5 Auflösung

Ziffer 1

Sollte eine Auflösung des Vereins nach §10 Ziffer 1 der Satzung des BAS e.V. beschlossen werden, wird auch die Geschäftsordnung aufgehoben.

Ahlen, den 09.01.2025

Für den geschäftsführenden Vorstand



Andreas Lerley, 1. Vorsitzender



Ludger Sudholt, 2. Vorsitzender